Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates

Teil A - ÖFFENTLICHE SITZUNG

Einladung/Bekanntmachung am 17.02.2021

Sitzung am 25.02.2021 von lfd. Nr. 1 bis 13

lfd. Nr.	Bürgermeister Gemeinderat	Anwesend	Nicht anwesend entsch. / unentsch.		Zeitweilig abwesend von Nr. -- bis Nr. --
01	Stolze M., 1. Bgm.	X			
02	Brandes	X			1 - 2
03	Czech	X			
04	Dahms	X			
05	Delonge	X			
06	Gfüllner	X			
07	Gindert	X			
08	Hertel	X			
09	Dr. Holley	X			
10	Hoser	X			
11	Kabisch	X			
12	Korda	X			
13	Dr. Le Coutre	X			
14	Mayr	X			
15	Müller	X			
16	Neumüller	X			
17	Reiter	X			
18	Schmitt	X			
19	Schreib	X			
20	Steffelbauer	X			
21	Stolze A.	X			
22	Vorburg	X			
23	Dr. Weikel	X			
24	Widmann	X			
25	Zeiff	X			
	insgesamt	25			

Beschlussfähig: ja

Gäste: lfd. Nr.
lfd. Nr.

Bemerkungen:

Markt Schwaben, 26.02.2021

Der Vorsitzende: Der Schriftführer:

Michael Stolze
Erster Bürgermeister

Jakob Rester

Sitzungsablauf:

Beginn: 19.00 Uhr
Ende: 20.48 Uhr

1 **Eröffnung der Sitzung**

Erster Bürgermeister Herr Michael Stolze stellt die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

2 **Genehmigung von Sitzungsniederschriften, Beschlussfassung über die Empfehlungen, soweit diese nicht Gegenstand der Tagesordnung sind und Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung**

1. Niederschrift über die Sitzung des Haupt- und Bauausschusses vom 14.01.2021

Beschluss:

Der Marktgemeinderat genehmigt die Niederschrift über die Sitzung des Haupt- und Bauausschusses und beschließt die Empfehlungen vom 14.01.2021, soweit diese nicht Gegenstand der Tagesordnung sind.

Abstimmung:

Anwesend:	24
Für den Beschlussvorschlag:	24
Gegen den Beschlussvorschlag:	0

2. Niederschrift über die Sitzung des Sonderausschusses vom 21.01.2021

Beschluss:

Der Marktgemeinderat genehmigt die Niederschrift über die Sitzung des Sonderausschusses und beschließt die Empfehlungen vom 21.01.2021, soweit diese nicht Gegenstand der Tagesordnung sind.

Abstimmung:

Anwesend:	24
Für den Beschlussvorschlag:	24
Gegen den Beschlussvorschlag:	0

Sachvortrag:

Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung:

Grundstücksangelegenheiten
Grundabtretung einer Teilfläche der bisherigen öffentlichen Verkehrsfläche
Im Angerl, Fl.Nr. 303 der Gemarkung Markt Schwaben
Genehmigung des Kaufvertrages vom 02.12.2020
Der Sonderausschuss des Marktes Markt Schwaben hat Kenntnis vom Inhalt der Urkunde des Notars Dr. Christopher Baumhof vom 02.12.2020, URNr. 2874/2020 B und genehmigt unwiderruflich und vorbehaltlos deren ganzen Inhalt.

Neubau kommunales Schulzentrum
Genehmigung Schlussrechnung - Gewerk Bauvorbereitende Maßnahmen
Das Gremium genehmigt die Schlussrechnung der Fa. Ottl in Höhe von brutto 112.982,05 €.

3. Niederschrift über die Sitzung des Finanzausschusses vom 28.01.2021

Beschluss:

Der Marktgemeinderat genehmigt die Niederschrift über die Sitzung des Finanzausschusses und beschließt die Empfehlungen vom 28.01.2021, soweit diese nicht Gegenstand der Tagesordnung sind.

Abstimmung:

Anwesend:	24
Für den Beschlussvorschlag:	24
Gegen den Beschlussvorschlag:	0

4. Niederschrift über die Sitzung des Haupt- und Bauausschusses vom 04.02.2021

Beschluss:

Der Marktgemeinderat genehmigt die Niederschrift über die Sitzung des Haupt- und Bauausschusses und beschließt die Empfehlungen vom 04.02.2021, soweit diese nicht Gegenstand der Tagesordnung sind.

Abstimmung:

Anwesend:	24
Für den Beschlussvorschlag:	24
Gegen den Beschlussvorschlag:	0

3 **Erlass einer Satzung über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe (Abstandsflächensatzung)**
Beratung und Beschlussfassung

Sachvortrag:

Der bayerische Landtag stimmte in seiner Sitzung am 02.12.2020 der Novelle der Bayerischen Bauordnung (BayBO) zu, welche zum 01.02.2021 in Kraft trat. Beschleunigte Baugenehmigungen, vereinfachtes Abstandsflächenrecht und die Möglichkeit, den Baustoff Holz in allen Gebäudeklassen einzusetzen, soll Bauen einfacher, effektiver und nachhaltiger machen.

Die wesentlichen Änderungen der BayBO sind u.a.:

1. Verkürzung der Abstandsflächen in Gemeinden mit weniger als 250.000 Einwohner von 1 H auf 0,4 H.
   Vorsicht: Die Abstandsflächen der Giebelflächen werden nicht mehr als Rechteck abgebildet, sondern sind als Wandflächen in ihrer realen Form, auszuweisen.
   Seit dem 15. Januar gibt es für Gemeinden die Möglichkeit, Satzungen zu erlassen, die das Abstandsflächenrecht individuell regeln.

2. Bei der Bemessung der Abstandsflächen bleiben Maßnahmen zum Zwecke der Energieeinsparung an bestehenden Gebäuden außer Betracht, wenn sie eine Stärke

von nicht mehr als 0,30 m aufweisen und mindestens 2,50 m von der Nachbargrenze zurückbleiben.

3. Bauen mit Holz wird nach der Novelle in allen Gebäudeklassen möglich sein. Zeitgleich mit der Novelle der BayBO soll auch eine neue Holzbaurichtlinie veröffentlicht werden, die über die Bayerischen Technischen Baubestimmungen in die BayBO verankert ist.

4. Zeitversetzt tritt am 01.05.2021 die Genehmigungsfiktion für Wohngebäude in Kraft. Reicht ein Bauherr die Genehmigung ein, hat die Behörde drei Monate Zeit, den Antrag zu prüfen, danach gilt das Vorhaben als genehmigt. Der Bauherr hat im Rahmen des Vorgangs die Möglichkeit der Genehmigungsfiktion zu widersprechen, dann geht der Antrag seinen gewohnten Weg. Der Bauherr erhält künftig entweder eine Baugenehmigung oder aber eine Bescheinigung der Genehmigungsfiktion.

5. Erleichterungen für den Wohnungsbau

   - Bei Aufstockung kann auf einen Aufzug verzichtet werden, wenn dieser nur mit unverhältnismäßigem Aufwand hergestellt werden kann.

   - Sollen Nutzungseinheiten mit Aufenthaltsräumen in bestandsgeschützten Gebäuden in Wohnraum umgewandelt werden, sind auf bestehende Bauteile Art. 6, 25, 26, 28, 29 und 30 BayBO nicht anzuwenden.

   - Die Änderung und Nutzungsänderung von Dachgeschossen zu Wohnzwecken einschließlich der Errichtung von Dachgauben wird genehmigungsfrei.

   - Abweichungen von den Abstandsflächen sollen zugelassen werden, wenn ein rechtmäßig errichtetes Gebäude durch ein Wohngebäude höchstens gleicher Abmessung und Gestalt ersetzt wird.

6. Die Gemeinden können in ihren Stellplatzsatzungen die örtliche Infrastruktur berücksichtigen und so flexibler die Anzahl der Stellplätze regeln.

7. Die Novelle schafft die Grundlagen für den digitalen Bauantrag. In einigen Pilotlandratsämtern soll bereits mit der digitalen Einreichung gestartet werden.

<u>Begründung zur Satzung</u>:

Art. 81 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe a) Bayerische Bauordnung eröffnet Gemeinden die Möglichkeit das Abstandsflächenrecht abweichend von der gesetzlichen Regelung zu gestalten, wenn dies die Erhaltung des Ortsbildes im Gemeindegebiet oder in Teilen des Gemeindegebiets bezweckt oder der Verbesserung und Erhaltung der Wohnqualität dient.

Nach der Rechtsprechung beschränkt sich die Regelungskompetenz des Bauordnungsrechts bei der abweichenden Bestimmung von Abstandsflächen auf im weiteren Sinne sicherheitsrechtliche Zielsetzungen. Abstandsflächen können zur Sicherstellung einer ausreichenden Belichtung, Belüftung und Besonnung der Baugrundstücke, zur Sicherstellung von Flächen für Nebenanlagen, zur Herstellung des Wohnfriedens und Sicherstellung des Brandschutzes abweichend von den gesetzlichen Bestimmungen geregelt werden. In Bezug auf das Ortsbild sind nur gebäudebezogene Regelungen zulässig, die sich mittelbar auf die Gestaltung des Ortsbildes auswirken.

Vorstehende Satzung wird im Rahmen der Ermächtigungsgrundlage maßgeblich zur Verbesserung und Erhaltung der Wohnqualität erlassen.

Im Gemeindegebiet sind nach wie vor viele Bereiche nicht überplant und beurteilen sich planungsrechtlich nach § 34 Baugesetzbuch. Darüber hinaus sind in Bebauungsplänen zum Teil großzügige Bauräume festgelegt. In diesen Bereichen wird der Abstand von Baukörpern zueinander im Wesentlichen durch das Abstandsflächenrecht geregelt. Der hohe Siedlungsdruck im Gemeindegebiet und die immer weiter steigenden Grundstückspreise werden daher dazu führen, dass die Mindestmaße der gesetzlich festgelegten Abstandsflächen weitestgehend ausgenutzt werden. Damit wird sich die Wohnqualität im Gemeindegebiet nachteilig ändern. Eine deutliche Nachverdichtung wird nach Auffassung des Marktes auch nachteilige Auswirkungen auf den Wohnfrieden haben.

Die Wohnqualität ist im Gemeindegebiet in vielen Bereichen durch größere Abstände zwischen den Gebäuden geprägt. Gerade im Gemeindegebiet werden Wohnformen angeboten, die im städtischen bzw. baulich verdichteten Raum nicht bzw. nur noch selten anzutreffen sind. Das Wohnen ist geprägt durch Abstand zum Nachbarn. Freibereiche um die Gebäude stellen insoweit einen wesentlichen Bestandteil der Wohnqualität dar, insbesondere auch für Kinder. Der Markt möchte mit dieser Satzung die Wohnqualität, die durch größeren Abstand zwischen den Gebäuden geprägt ist, erhalten und gegebenenfalls im Rahmen der Neubebauung von Grundstücken verbessern. Dies führt auch zu einer Verbesserung von Belichtung und Belüftung und Besonnung der Baugrundstücke, gegebenenfalls auch zu einer Verbesserung des Brandschutzes.

Der Gesetzgeber hat mit der Neuregelung der Abstandsflächen in Art. 6 Abs. 5 Bayerische Bauordnung die Untergrenze des zulässigen Gebäudeabstands festgelegt. Der Markt möchte für sein Gemeindegebiet höhere Standards als vom Gesetzgeber vorgesehen festlegen.

Gleichzeitig werden über größere Abstandsflächen auch notwendige Flächen für Nebenanlagen gesichert. Der Bedarf an Flächen zur Unterbringung von Gartengeräten, Spielgeräten für Kinder, von Fahrrädern und natürlich von Kraftfahrzeugen ist größer als in der Stadt. Durch die Verlängerung der Abstandsflächen wird auch insoweit ausreichend Raum auf den Baugrundstücken gesichert.

Der Markt bezieht in seine Überlegungen durchaus ein, dass der Gesetzgeber mit der Abstandsflächenverkürzung eine Innenverdichtung und einer Verringerung der neuen Inanspruchnahme von Flächen beabsichtigt. Der Markt hält aber die Erhaltung und Verbesserung der Wohnqualität in seinem Gemeindegebiet für vorrangig. Dem Gebot der Innenverdichtung kann auch durch ein höheres Maß baulicher Nutzung erreicht werden, etwa durch höhere Gebäude, welche die Abstandsflächen einhalten. Dies wird der Markt in seinen Planungen berücksichtigen.

In Bezug auf den Geltungsbereich hat sich der Markt dazu entschieden, die abweichenden Abstandsflächenregelungen nicht im gesamten Gemeindegebiet für anwendbar zu erklären. Es gibt im Gemeindegebiet unterschiedliche städtebauliche Entwicklungen, Siedlungsstrukturen und Bauweisen. Die oben genannten Ziele sollen jedoch generell im Gemeindegebiet verfolgt werden und damit auch Grundlage der Abstandsflächenbemessung sein. Im Einzelfall ist eine Korrektur über zulässige Abweichungen möglich.
Bereiche im Außenbereich wurden bei der Festlegung des Geltungsbereiches außen vor gelassen, da dieser grundsätzlich von Bebauung freizuhalten ist und hier nach § 35 BauGB ohnehin hohe Voraussetzungen für ein Baurecht gelten. Ausgenommen hiervon sind Gebiete, für die bereits eine Außenbereichssatzung in Kraft getreten ist. Weiterhin wurden die Gewerbegebiete nicht in den Geltungsbereich mitaufgenommen, da für Gewerbe-, Kern- und klassenurbane Gebiete nach § 2 der zu erlassenden Satzung ohnehin keine Anwendung findet.

Bei den Grünflächen der beiden Sportplätze sieht der Markt keinen Bedarf einer Abstandsflächenverkürzung. Ebenso bei der Kleingartenanlage „Finsinger Straße". Hier handelt es sich nicht um eine Wohnbebauung.

Dem Markt ist sich auch bewusst, dass die Verlängerung der Abstandsflächen gegenüber der am 01.02.2021 in Kraft getretenen gesetzlichen Verkürzung derselben Auswirkungen auf die bauliche Ausnutzbarkeit von Grundstücken haben kann und damit auch Eigentümer-interessen nachteilig betroffen werden können. Die Aufrechterhaltung einer ausreichenden Wohnqualität im Gemeindegebiet rechtfertigt indes mögliche Eigentumseinschränkungen.

Haushaltsrechtliche Würdigung - haushaltslose Zeit:

Finanzielle Auswirkungen:	☒ nein	☐ ja
Pflichtaufgabe:	☒ nein	☐ ja
Freiwillige Aufgabe:	☐ nein	☒ ja

Gesamtkosten: _____ € (Nachtrag / gesamtes Projekt)

Haushaltsmittel im Haushaltsplan 2021 eingeplant:
☐ nein ☐ ja, _____ € bei Haushaltsstelle: _____

Jährliche Folgekosten: ☒ nein ☐ ja, voraussichtl. Höhe: _____ €

Gegenfinanzierung / Zuschüsse: ☒ nein ☐ ja, Höhe: _____ €
bei HHSt: _____

Ggf. ergänzende Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen:

Sonstige Würdigungen:

Auswirkung auf Emissionen von Treibhausgasen	☒ nein	☐ ja
Eindämmung bzw. Abschwächung des Klimawandels	☒ nein	☐ ja
Auswirkung auf „Bienenfreundliche Kommune"	☒ nein	☐ ja
Auswirkung auf „Fahrradfreundliche Kommune"	☒ nein	☐ ja

Beschluss:

Die Satzung über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe (Abstandsflächensatzung) in der Fassung, wie sie dieser Niederschrift als Bestandteil beigefügt ist, wird beschlossen.

Abstimmung:

Anwesend:	25
Für den Beschlussvorschlag:	22
Gegen den Beschlussvorschlag:	3

4 **Bauleitplanung**
Erlass einer Satzung zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 46 für das Gebiet „Schießstättenweg" und seiner Änderungen
Billigungs- und Auslegungsbeschluss
Beratung und Beschlussfassung

Sachvortrag:

- Bisheriger Beschluss: Auf die lfd. Nr. 19 der öffentlichen Sitzung des Marktgemeinderats vom 19.11.2020 wird verwiesen.

Für das Plangebiet Schießstättenweg, das neben dem Schießstättenweg selbst weitere Straßen (z. B. Lindenstraße, Fichtenring, Föhrenring) umfasst, gelten die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 46 und seiner Änderungen.

Der Marktgemeinderat hat in der Sitzung am 19.11.2020 einstimmig den Beschluss über die Einleitung eines Verfahrens zum Erlass einer Satzung zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 46 „Schießstättenweg" einschließlich seiner Änderungen gefasst.

Die Gründe für die Einleitung des Verfahrens können der Niederschrift über die vorgenannte Satzung und dem der Beschlussvorlage beigefügten Satzungsentwurf entnommen werden.

Im Zeitraum 14.01. bis 03.02.2021 wurde die frühzeitigte Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Den Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und Nachbargemeinden wurde Gelegenheit gegeben, sich bis zum 03.02.2021 zur geplanten Aufhebung des Bauleitplans und zum Satzungsentwurf zu äußern.

Folgende Stellungnahmen enthalten Anregungen und/oder Hinweise, die einer Abwägung zuzuführen sind:

1. Landratsamt Ebersberg, Sachgebiet Bauleitplanung, Stellungnahme vom 01.02.2021
2. Wasserwirtschaftsamt Rosenheim, Stellungnahme vom 02.02.2021
3. Handwerkskammer für München und Oberbayern, Stellungnahme vom 03.02.2021
4. Landesbund für Vogelschutz –Kreisgruppe Ebersberg–, Stellungnahme vom 03.02.2021

Haushaltsrechtliche Würdigung - haushaltslose Zeit:

Finanzielle Auswirkungen:	☐ nein	☒ ja
Pflichtaufgabe:	☐ nein	☒ ja
Freiwillige Aufgabe:	☒ nein	☐ ja

Gesamtkosten: nicht bekannt € (Nachtrag / gesamtes Projekt)

Haushaltsmittel im Haushaltsplan 2021 eingeplant:
☐ nein ☒ ja, 50.000 € bei Haushaltsstelle: 61000.655500

Jährliche Folgekosten: ☒ nein ☐ ja, voraussichtl. Höhe: €

Gegenfinanzierung / Zuschüsse: ☒ nein ☐ ja, Höhe: €
bei HHSt:

Ggf. ergänzende Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen:

Im Entwurf des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2021 sind Haushaltsmittel enthalten bei der o.a. Haushaltsstelle, aus denen die Kosten für die Anfertigung der im Sachvortrag genannten Satzung

bezahlt werden. Die Haushaltsstelle betrifft die laufenden Bauleitplanverfahren allgemein und ist nicht ausschließlich für die im Beschlussvorschlag genannte Aufhebungssatzung vorgesehen.

Sonstige Würdigungen:

Auswirkung auf Emissionen von Treibhausgasen	☒ nein	☐ ja
Eindämmung bzw. Abschwächung des Klimawandels	☒ nein	☐ ja
Auswirkung auf „Bienenfreundliche Kommune"	☒ nein	☐ ja
Auswirkung auf „Fahrradfreundliche Kommune"	☒ nein	☐ ja

---

1. Landratsamt Ebersberg, SG Bauleitplanung, Stellungnahme vom 01.02.2021

Der Markt Markt Schwaben hat für den Bereich „Schießstättenweg" das o. g. Verfahren beschlossen.

Mit der Bauleitplanung ist Folgendes beabsichtigt:

Das Aufhebungsverfahren umfasst den rechtsverbindlichen Bebauungsplan aus dem Jahr 1982 in der Fassung der 1. und 2. Änderung (1983 und 1991). Der Ursprungsplan und die 1. Änderung leiden an einem Bekanntmachungsfehler (Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und der Genehmigung ist vor Ausfertigung der Satzung erfolgt). Eine Heilung dieser Bekanntmachungsfehler strebt der Markt Markt Schwaben nicht an, da die Umsetzung der städtebaulichen Ziele nicht zu erwarten ist. Zudem sind die Festsetzungen teilweise nicht mehr zeitgemäß. Das Gebiet ist bis auf wenige Grundstücke vollständig bebaut. Die weitere städtebauliche Entwicklung kann derzeit durch die vorhandene Prägung der Umgebungsbebauung gemäß § 34 BauGB (Einfügungsgebot) gesteuert werden, so dass aktuell kein weiteres Bebauungsplanverfahren für das Gebiet erforderlich wird.

Die im Landratsamt vereinigten Träger öffentlicher Belange nehmen zu dem vorliegenden Entwurf wie folgt Stellung:

A. aus baufachlicher Sicht

Es werden keine Anregungen oder Einwände aus baufachlicher Sicht geäußert.

B. aus immissionsschutzfachlicher Sicht

Beabsichtigte Planungen und Maßnahmen:

Der Unteren Immissionsschutzbehörde sind keine Planungen oder Maßnahmen bekannt, die sich auf den Geltungsbereich der Satzung auswirken könnten.

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können:

keine

Fachliche Informationen aus der eigenen Zuständigkeit:

keine

C. aus naturschutzfachlicher Sicht

Grundsätzlich bestehen zur Aufhebungssatzung des Bebauungsplanes Nr. 46 für das Gebiet „Schießstättenweg" inkl. seiner 1. und 2. Änderungen keine Einwände.
Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass das Plangebiet zum Teil durch einen sehr wertvollen landschafs- und ortsbildprägenden Baumbestand geprägt ist. Am Schießstättenweg befindet sich ein als besonderer Landschaftsbestandteil gemäß § 22 BNatSchG geschützter Ahornbaum, der von weitem das Straßenbild prägt. Im Gegensatz dazu sind aber zum Beispiel die besonders orts- und landschaftsprägenden Linden an der Lindenstraße und andere prägenden Bäume im Plangebiet nicht geschützt. Der Markt Markt Schwaben hat derzeit keine Baumschutzverordnung bzw. Ortsgestaltungssatzung, die solche wertvollen Baumbestände für die Zukunft langfristig schützen würden. Besonders im Zeichen des Klimawandels und des damit bedingten fortschreitenden Artensterbens, ist der weitere Schutz dieser Bäume von großer Bedeutung.
Aus naturschutzfachlicher Sicht wird deshalb empfohlen, die besonders wertvollen orts- und landschaftsprägenden Baumbestände in ein Baumkataster aufzunehmen und unter besonderen Schutz zu stellen, um sie damit langfristig für die künftigen Generationen zu erhalten.

D. aus bodenschutzfachlicher Sicht

Zu oben genannten Verfahren wird aus bodenschutzfachlicher Sicht wie folgt Stellung genommen:

Für die Satzung zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 46 für das Gebiet „Schießstättenweg" und seiner Änderungen bestehen keine Einwendungen.

<u>Beschluss</u>:

Die Anregungen des Landratsamtes als untere Naturschutzbehörde werden zur Kenntnis genommen. Sie sind für den Markt nachvollziehbar. Der Markt hat keine Baumschutzverordnung, in die die Bäume aufgenommen werden könnten. Die Kartierung und Aufnahme in ein Baumkataster ist nicht Bestandteil von Bauleitplanverfahren. Geprüft wird, ob die genannten Bäume bereits ins Baumkataster aufgenommen worden sind. Die mögliche Wiedereinführung einer Baumschutzsatzung oder ähnlichen Ortsvorschrift muss gesondert entschieden werden. Ziel des Marktes ist es die erhaltenswerten Bäume zu schützen. Mit welchen Mitteln ein Schutz gewährleistet werden kann, muss geprüft werden.

Im bisher rechtskräftigen Bebauungsplan sind zu erhaltende Bäume nur sehr vereinzelt und vor allem am östlichen Ortsrand festgesetzt. Im Gebiet selbst sind kaum Gehölze als zu erhaltend festgesetzt und daher auch nicht gesondert durch den Bebauungsplan geschützt. Auf den Grundstücken mit heute dichtem Baumbestand ist dieser allein durch das Fehlen von Bauräumen nicht vor Abholzung geschützt, beispielsweise wären dort Nebenanlagen möglich. Eine unmittelbare Verschlechterung der Situation kann durch die Aufhebung des Bebauungsplans nicht erkannt werden. Der angesprochene Ahorn ist als geschützter Landschaftsbestandteil ohnehin geschützt. Zudem gelten die Vorschriften des Artenschutzes auch ohne Bebauungsplan, insofern als Biotopbäume mit Habitatstrukturen mittels § 44 BNatschG geschützt sind. Auch ist grundsätzlich zu berücksichtigen, dass einer Verdichtung im bereits bebauten Bereich ein Vorrang gegenüber dem Flächenverbrauch durch Ausweisung neuer Baugebiete eingeräumt werden soll.

Sollten durch künftige Bauvorhaben schützens-/ erhaltenswerte Bäume in Frage gestellt werden, kann der Markt jederzeit steuernd eingreifen und bauleitplanerisch tätig werden. Eine Änderung des Satzungsentwurfs ist aufgrund der Stellungnahme des Landratsamtes nicht veranlasst.

Abstimmung:

Anwesend:	25
Für den Beschlussvorschlag:	25
Gegen den Beschlussvorschlag:	0

---

2. Wasserwirtschaftsamt Rosenheim, Stellungnahme vom 02.02.2021

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 6 ha und liegt östlich des Ortszentrums. Es ist größtenteils bebaut. Nach der geplanten Aufhebung des Bebauungsplans soll sich die Zulässigkeit von Vorhaben künftig nach § 34 BauGB richten.

Für einige wenige bisher unbebaute Grundstücke besteht weiterhin Baurecht. Darüber hinaus gibt es nach der Aufhebung der bisherigen Satzung für einige wenige Grundstücke Nachverdichtungspotenziale auf rückwärtigen Grundstücksteilen. Weiterhin gibt es Potenziale bzgl. Aufstockung etc.

Das Plangebiet liegt geomorphologisch im Bereich einer Altmoränenlandschaft. Im Moränengebiet ist grundsätzlich mit Hang- und Schichtwasser zu rechnen. Das Gelände fällt von West nach Ost. Unmittelbar östlich an das Plangebiet schließt sich ein Bereich mit Niederterrassenschottern an. Das quartäre Grundwasser steht je nach Lage im Mittel etwa zwischen 3 m und 8 m unter Gelände an.

Insbesondere wegen der Lage des Plangebiets in der Altrissmoräne machen wir auf die Notwendigkeit einer ausreichenden Bauvorsorge aufmerksam und raten der Gemeinde, im Baugenehmigungsverfahren Auflagen zum Objektschutz zu machen, um zum einen das Eindringen von Grund- und Schichtenwasser und zum anderen das Eindringen von Oberflächenwasser bei Starkregenereignissen in die Gebäude sicher zu verhindern:

- Die Ausführung der Unterkellerung sollte wasserdicht und auftriebssicher erfolgen (weiße Wanne).
- Öffnungen am Gebäude sind ausreichend hoch zu setzen (Lichtschächte, Treppenabgänge, Kellerfenster, Türen, Be- und Entlüftungen, Mauerdurchleitungen etc.). Wir empfehlen 25 cm über GOK.
- Die Höhenkote „Oberkante Rohfußboden" der Wohngebäude sollte ausreichend hoch über GOK festgesetzt werden. Auch hier empfehlen wir 25 cm.

Erkenntnisse zur Eignung des anstehenden Untergrundes für eine Versickerung liegen nicht vor. Die Sickerfähigkeit des Untergrundes ist im Zweifelsfall durch Sickertests zu überprüfen.

Beschluss:

Die Stellungnahme enthält Anregungen zum Baugenehmigungsverfahren. Da der Markt Markt Schwaben jedoch keine Baugenehmigungsbehörde ist (lediglich im Zuge der Bearbeitung von Anträgen auf Gewährung einer isolierten Befreiung von Festsetzungen eines Bebauungsplans), werden die wertvollen Hinweise des Wasserwirtschaftsamtes zum Objektschutz zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Abgabe einer Stellungnahme zu Anträgen auf Baugenehmigung kann der Markt das Landratsamt allenfalls bitten zu prüfen,

ob in den jeweils zu erlassenen Baugenehmigungsbescheid entsprechende Auflagen aufzunehmen sind.
Im aufzuhebenden Bebauungsplan sind keine Festsetzungen oder Hinweise zum Schutz vor Grund-, Schichten- oder Oberflächenwasser vorhanden. Die Aufhebung des Bebauungsplans kann mithin nicht zu einer Verschlechterung der Regelungen führen.
Eine Änderung des Satzungsentwurfs ist aufgrund der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes nicht veranlasst.

Abstimmung:

Anwesend:	25
Für den Beschlussvorschlag:	25
Gegen den Beschlussvorschlag:	0

---

3. Handwerkskammer für München und Oberbayern, Stellungnahme vom 03.02.2021

Die Handwerkskammer für München und Oberbayern bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme.
Die Marktgemeinde Markt Schwaben möchte die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Aufhebung des bestehenden Bebauungsplans Nr.46 schaffen.
Grundsätzlich bestehen von unserer Seite aus keine Einwände.
Allerdings möchten wir darauf hinweisen, dass sich im und angrenzend an das Plangebiet Handwerksbetriebe und gewerbliche Nutzungen befinden. Diese dürfen im Zuge der weiteren Planungen und mögliche heranrückende Wohnbebauung in ihrem ordnungsgemäßen Betrieb weder gefährdet noch eingeschränkt werden. Dies gilt insbesondere für die betriebsüblichen Emissionen.

Beschluss:

Die Stellungnahme der Handwerkskammer wird zur Kenntnis genommen.

Bekannt ist, dass im Falle der Bearbeitung von Baugesuchen mögliche Auswirkungen auf bestehende Gewerbebetriebe zu prüfen sind (und umgekehrt), jedoch betreibt der Markt gemäß aktueller Beschlusslage keine weiteren Planungen für das bisherige Gebiet des Bebauungsplans. Ob es zu einem späteren Zeitpunkt möglicherweise zur Aufstellung eines Bauleitplans für einen Teil des Siedlungsgebiets kommen wird, ist jetzt noch nicht abzuschätzen. Die bisher als Gemischte Bauflächen (MI) festgesetzten Teile des Baugebietes, sind künftig faktisch als Allgemeines Wohngebiet (WA) einzustufen. Sollte dies bei künftigen Beurteilungen von Vorhaben gemäß § 34 Baugesetzbuch zu ungewollten Konflikten führen, muss gesondert damit umgegangen werden. Ggf. wäre dann ein neuer Bebauungsplan aufzustellen.

Eine Änderung des Satzungsentwurfs ist aufgrund der Stellungnahme der Handwerkskammer nicht veranlasst.

Abstimmung:

Anwesend:	25
Für den Beschlussvorschlag:	25
Gegen den Beschlussvorschlag:	0

---

4. Landesbund für Vogelschutz –Kreisgruppe Ebersberg-, Stellungnahme vom 03.02.2021

Die Gemeinde Markt Schwaben hat vor Jahren die Baumschutzordnung abgeschafft. Meines Wissens existiert nicht einmal eine Baumschutzsatzung, die bestimmte einzelne Bäume schützt? In einer Zeit des wachsenden Umweltbewusstseins finde ich dies sehr bedenklich. Ersatzpflanzungen (falls es überhaupt dazu kommt), können erst in Jahrzehnten die praktische Ersatzfunktion übernehmen. Bis dahin existiert mit jedem gefällten älteren Baum ein Vakuum.
Bäume sind nicht nur orts- und landschaftsbildprägend, sondern auch wichtige nachhaltige Biotope für viele Tierarten wie z.B. Vögel, Insekten und Fledermäuse. Sie filtern die Luft, bilden Sauerstoff und spenden Schatten.
Dies sind wichtige Funktionen in Zeiten der Klimaerwärmung und des Artensterbens.

Nur unter dem Vorbehalt, dass entsprechende Bäume des Bebauungsplanes wenigstens durch eine Baumschutzsatzung gesichert werden, stimmt der LBV der Aufhebung zu.

*Eine Kartierung sollte über den Baumschutzbeauftragten des Landkreises erfolgen.

Beschluss:

Die richtigen und wichtigen Hinweise des Landesbundes für Vogelschutz werden zur Kenntnis genommen.
Wie in der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde wird auch vom Landesbund für Vogelschutz eine Unterschutzstellung einzelner Bäume mittels Baumschutzsatzung gefordert. Auf den Beschluss zur Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde wird verwiesen.

Festzustellen ist, dass der Erlass einer Verordnung oder Satzung zum Schutz der Bäume mit einer gesonderten Entscheidung getroffen werden muss.
Ob es zu einem späteren Zeitpunkt möglicherweise zur Aufstellung eines Bauleitplans für einen Teil des Siedlungsgebiets kommen wird, der neben anderem den Schutz von Bäumen zum Inhalt hat, ist jetzt noch nicht abzuschätzen.
Eine Änderung des Satzungsentwurfs ist aufgrund der Stellungnahme des Landesbundes für Vogelschutz nicht veranlasst.

Abstimmung:

Anwesend:	25
Für den Beschlussvorschlag:	25
Gegen den Beschlussvorschlag:	0

Beschluss:

1.
Der Entwurf der Satzung zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 46 für das Gebiet „Schießstättenweg" und seiner Änderungen einschließlich Begründung und Umweltbericht wird in der Fassung vom 25.02.2021 gebilligt.

2.
Die Verwaltung wird beauftragt die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch durchzuführen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung zu benachrichtigen.

Abstimmung:

Anwesend:	25
Für den Beschlussvorschlag:	25
Gegen den Beschlussvorschlag:	0

5 **P-20-TB-1048 Brücke 1.2 Postanger – Vorstellung der Planung**
Beratung und Beschlussfassung

Sachvortrag:

Aufgrund der illegalen Befahrung der Brücke 1.2 Postanger mit einem Radlader und des dadurch verursachten Schadens ist der Markt gezwungen, den Neubau der Brücke so schnell wie möglich umzusetzen. Die Brücke ist Teil des sicheren Schulwegs.
Die Rechtsanwaltskanzlei Dreyer & Pfeiffer wurde beauftragt, die Forderungen des Marktes beim Schädiger geltend zu machen. Zur Ermittlung der Schadenshöhe wurde das Ingenieurbüro Fritsch (Brückengutachter) beauftragt. Der ermittelte Schadenswert und die Kosten die dem Markt direkt durch die Sperrung entstanden sind, werden dann beim Schädiger geltend gemacht.

Die Verwaltung stellt die Planung der Brücke 1.2 Postanger vor:
In einem ersten Schritt hat der Markt die Regierungsbaumeister Schlegel GmbH München mit der Planung beauftragt. Die Regierungsbaumeister Schlegel GmbH hat im Wettbewerb, einer Preisanfrage bei drei Planern, das wirtschaftlichste Angebot abgegeben.

Vorgabe der Verwaltung war es, den Neubau der Brücke barrierefrei zu gestalten. Hierzu wurden bereits in den letzten Wochen intensive Gespräche geführt, die hier vorliegende Planung ist das Ergebnis.
Die Planung sieht die Erhöhung der Brückenköpfe mit Hilfe einer verzinkten Stahlkonstruktion um ca. 70 cm vor. Der sich dadurch ergebende Höhenunterschied Richtung Postanger-fußweg wird durch den Bau einer Rampe mit zwei Abschnitten von je 5,50 Meter und einer Neigung von ca. 6% sowie einem erforderlichen zwischen Podest (Ruhezone) von 2 Meter überwunden. Die noch fehlenden 8 cm Höhenunterschied werden dann, mit einer Neigung von ca. 6%, auf Seite der Bahnhofallee zwischen Brücke und Gehweg gewonnen. Die erforderlichen Rampen, die zu den erhöhten Brückenköpfen führen, werden angeschüttet und soweit nötig, mit Hilfe von L-Steinen eingefasst und stabilisiert.

Durch den Bau der Rampen wird es erforderlich, die bereits bestehende Absturzsicherung um das erforderliche Maß zu verlängern. Die Kosten der Herstellung der Brückenköpfe, der Brücke sowie der erforderlichen Geländer belaufen sich auf ca. 100.000 €.

Haushaltsrechtliche Würdigung:

Finanzielle Auswirkungen:	☐ nein	☒ ja	
Pflichtaufgabe:	☐ nein	☒ ja	
Freiwillige Aufgabe:	☒ nein	☐ ja	
Gesamtkosten:		? €	(Nachtrag / gesamtes Projekt)

Haushaltsmittel im laufenden Haushaltsjahr eingeplant:
☐ nein ☒ ja, 80.000 € bei Haushaltsstelle: 63160.951000

Noch verfügbar: 80.000 €

Falls nein, sind außerplanmäßige Mittel erforderlich?
☒ nein ☐ ja, bei Haushaltsstelle: _____

Falls ja, sind überplanmäßige Mittel erforderlich?
☐ nein ☒ ja, vorauss. 20.000 € Mittel verfügbar bei Haushaltsstelle: Deckungskreis

Jährliche Folgekosten: ☐ nein ☒ ja, voraussichtl. Höhe: 200 €
Gegenfinanz. / Fremdverursacher: ☐ nein ☒ ja, Höhe: ? €
bei HHSt: _____

Ggf. ergänzende Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen:

Die Höhe der Kostenerstattung muss noch verhandelt werden.

Sonstige Würdigungen:

Auswirkung auf Emissionen von Treibhausgasen	☐ nein	☒ ja
Eindämmung bzw. Abschwächung des Klimawandels	☒ nein	☐ ja
Auswirkung auf „Bienenfreundliche Kommune“	☒ nein	☐ ja
Auswirkung auf „Fahrradfreundliche Kommune“	☐ nein	☒ ja

Beschluss:

1. Die für die Brückensanierung vorgestellte Planung und Ausführungsspezifikation, basierend auf den Basisparametern Spannweite, lichte Weite, Traglast und Barrierefreiheit, wird gebilligt.

2. Die Verwaltung wird bevollmächtigt, für das Brückenbauwerk und die Herstellung der Rampen, Ausschreibungen durchzuführen.

3. Die Aufträge für die einzelnen Gewerke können freihändig vergeben werden, sofern die Wertgrenze von 50.000 € der einzelnen Gewerke, Brücke und Rampen, unterschritten wird. Für die Leistungen sind dann mehrere Angebote einzuholen und diese dem Haupt- und Bauausschuss zur Beschlussfassung der Auftragsvergaben vorzulegen.

Abstimmung:

Anwesend:	25
Für den Beschlussvorschlag:	25
Gegen den Beschlussvorschlag:	0

6 **Bundestagswahl am 26.09.2021 – Entschädigung der Wahlhelfer**
Beratung und Beschlussfassung

Sachvortrag:

Zur Bundestagswahl 2021, die für den 26. September festgesetzt wurde, werden am Wahlsonntag für die Wählerinnen und Wähler sechs Urnenwahllokale zur Verfügung stehen. Mit Blick auf die zu erwartende steigende Zahl an Briefwählern werden zusätzlich acht Briefwahllokale eingerichtet.
In jedem Wahllokal werden ein Wahlvorsteher, dessen Stellvertreter, ein Schriftführer mit Stellvertreter sowie vier Beisitzer – damit insgesamt 8 Helfer – am Wahlsonntag benötigt. Für alle Urnen- und Briefwahllokale sind das somit 112 Helfer.

Auf Grundlage von § 10 Abs. 2 Bundeswahlordnung (BWO) ist es üblich, den Wahlhelfern ein Erfrischungsgeld auszuzahlen. Da die Helfer ca. sechs bis sieben Stunden ehrenamtlich im Einsatz sein werden, wird eine Entschädigung von pauschal 70 € pro Helfer vorgeschlagen. Im Jahr 2017 wurde bei der letzten Bundestagswahl eine Entschädigung von 40 € ausgezahlt. Zum Vergleich: zur Kommunalwahl erhielt jeder Helfer eine Entschädigung in Höhe von 95 € ausbezahlt.

Haushaltsrechtliche Würdigung - haushaltslose Zeit:

Finanzielle Auswirkungen:	☐ nein	☒ ja
Pflichtaufgabe:	☐ nein	☒ ja
Freiwillige Aufgabe:	☒ nein	☐ ja

Gesamtkosten: 7.840 € (Nachtrag / gesamtes Projekt)

Haushaltsmittel im Haushaltsplan 2021 eingeplant:
☐ nein ☒ ja, _____ € bei Haushaltsstelle: 05210.416000

Jährliche Folgekosten: ☒ nein ☐ ja, voraussichtl. Höhe: _____ €

Gegenfinanzierung / Zuschüsse: ☐ nein ☒ ja, Höhe: _____ €
bei HHSt: 05210.160100

Ggf. ergänzende Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen:

Es erfolgt eine Wahlkostenerstattung durch den Bund, in der auch ein Zuschuss zu den Wahlhelferkosten beinhaltet ist.

Sonstige Würdigungen:

Auswirkung auf Emissionen von Treibhausgasen	☒ nein	☐ ja
Eindämmung bzw. Abschwächung des Klimawandels	☒ nein	☐ ja
Auswirkung auf „Bienenfreundliche Kommune“	☒ nein	☐ ja
Auswirkung auf „Fahrradfreundliche Kommune“	☒ nein	☐ ja

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, bei der Bundestagswahl 2021 an die Mitglieder der Wahlvorstände eine Entschädigung von pauschal 70 € pro Person auszuzahlen.

Abstimmung:

Anwesend:	25
Für den Beschlussvorschlag:	25
Gegen den Beschlussvorschlag:	0

7 **Ratsbegehren/Ratsentscheide des Landkreises Ebersberg - Amtshilfevereinbarung**
Beratung und Beschlussfassung

Anlage: Muster Amtshilfevereinbarung

Sachvortrag:

Am 16.05.2021 findet ein Ratsentscheid des Landkreises Ebersberg statt.

Zur Durchführung eines Ratsbegehrens, das in den Kreiskommunen wie eine normale Wahl mit z.B. Abstimmungsunterlagen, Brief- und Urnenwahllokalen oder Bestellung von Wahlhelfern organisiert wird, benötigt der Landkreis zwingend die (Amts-)Hilfe der Landkreisgemeinden.

Der Landkreis beabsichtigt daher, mit den Kreiskommunen die in Anlage beigefügte Amtshilfevereinbarung zu schließen, um auf der Grundlage der geltenden wahlrechtlichen und sonstigen Vorschriften zukünftig Bürgerbegehren und –entscheide gemeinsam abwickeln zu können. Die Vereinbarung dient dabei zur Regelung von Einzelheiten, wie z.B. Kostenentschädigungen oder Zahl der Wahlhelfer.

Haushaltsrechtliche Würdigung - haushaltslose Zeit:

Finanzielle Auswirkungen:	☒ nein	☐ ja
Pflichtaufgabe:	☐ nein	☒ ja
Freiwillige Aufgabe:	☐ nein	☐ ja

Gesamtkosten: _____ € (Nachtrag / gesamtes Projekt)

Haushaltsmittel im Haushaltsplan 2019 eingeplant:
☐ nein ☐ ja, _____ € bei Haushaltsstelle: _____

Jährliche Folgekosten: ☐ nein ☐ ja, voraussichtl. Höhe: _____ €

Gegenfinanzierung / Zuschüsse: ☐ nein ☐ ja, Höhe: _____ €
bei HHSt: _____

Ggf. ergänzende Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen:

Sonstige Würdigungen:

Auswirkung auf Emissionen von Treibhausgasen	☒ nein	☐ ja
Eindämmung bzw. Abschwächung des Klimawandels	☒ nein	☐ ja

Auswirkung auf „Bienenfreundliche Kommune“	☒ nein	☐ ja
Auswirkung auf „Fahrradfreundliche Kommune“	☒ nein	☐ ja

Beschluss:

Der Bürgermeister wird beauftragt, die vom Landratsamt Ebersberg vorgeschlagene Amtshilfevereinbarung in Form eines Vertrages zur Überprüfung von Kreisbürgerbegehren und zur Durchführung von Bürgerentscheiden bzw. Ratsbegehren zu unterschreiben. Die Verwaltung wird beauftragt, den Landkreis bei Abstimmungen dieser Art so weit als möglich zu unterstützen.

Abstimmung:

Anwesend:	25
Für den Beschlussvorschlag:	25
Gegen den Beschlussvorschlag:	0

8 **Haushalt 2021 - Hebesätze Realsteuern**
Empfehlungsbeschluss Finanzausschuss vom 08.12.2020
Beratung und Beschlussfassung

Sachvortrag:

Der Bürgermeister und der Kämmerer erläutern, dass in der Sitzung des Finanzausschusses vom 08.12.2020 die Hebesätze der Realsteuern für 2021 beraten wurden und ein einstimmiger Empfehlungsbeschluss für den Marktgemeinderat gefasst werden konnte.

Im Konsolidierungskonzept des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes sowie im 10-Punkte-Katalog des Finanzministeriums wird die jeweilige Höhe der Realsteuern beim Markt Markt Schwaben als angemessen erachtet.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, dem Empfehlungsbeschluss des Finanzausschusses vom 08.12.2020 zu folgen und die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern wie folgt beizubehalten:

		Hebesatz in %
1.	Grundsteuer	
a)	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	400
b)	für die Grundstücke (B)	400
2.	Gewerbesteuer	360

Abstimmung:

Anwesend:	25
Für den Beschlussvorschlag:	25
Gegen den Beschlussvorschlag:	0

9 **Haushalt 2021 - Stellenplan**
Empfehlungsbeschluss Finanzausschuss vom 08.12.2020
Beratung und Beschlussfassung

Sachvortrag:

Der Bürgermeister und die Personalverwaltung erläutern, dass in der Sitzung des Finanzausschusses vom 08.12.2020 der Entwurf des Stellenplans beraten wurde und ein einstimmiger Empfehlungsbeschluss für den Marktgemeinderat gefasst werden konnte.

1.1 Vollzeitäquivalente

Der Stellenplan zum Haushalt 2021 stellt sich zusammengefasst wie folgt dar:

			2021	2020	+/-
1.	**Beamte**		**4,23**	3,23	+ 1,00
2.	**Tariflich Beschäftigte**				
	a)	Rathausverwaltung	**54,24**	54,47	- 0,23
	b)	Bauhof und Betriebe	**32,56**	32,92	- 0,36
	c)	Wasser- und Abwasserversorgung	**6,00**	6,00	-
	d)	Feuerwehr	**1,00**	1,00	-
	e)	Kinder- und Jugendeinrichtungen (Bücherei, HAB, MIB, JUZ)	**13,74**	13,95	- 0,21
	f)	Auszubildende / Praktikanten	**4,00**	4,00	-
Summe Stellen			**115,77**	**115,57**	**+ 0,20**

Hinweis:

Die Stelle der Hauptamtsleitung wurde im Rahmen der Besetzung von einer Tarifbeschäftigtenstelle in eine Beamtenstelle umgewandelt.

Zum Stichtag 31.12.2020 waren 104,63 Stellen besetzt.

Von den unbesetzten Stellen sind:

- 3,00 zu einem späteren Zeitpunkt besetzt,
- 2,00 (bisher erfolglos) öffentlich ausgeschrieben bzw. die Ausschreibung ist in Bearbeitung,
- 0,48 aufgrund befristeter Teilzeitbeschäftigungen unbesetzt,
- 3,88 aus sonstigen Gründen unbesetzt (z. B. Stelle konnte nur in Teilzeit besetzt werden).

Der Stellenplan ist seiner rechtlichen Qualität nach keine Zustandsbeschreibung, sondern stellt die vom Marktgemeinderat gesetzte Höchstgrenze für Stellenanhebungen und -mehrungen dar.

1.2 Neue Stellen

Für den Stellenplan 2021 sind folgende neue Stellen eingeplant:

Bezeichnung	EG	neue Stelle	+ vorhandene Stelle	= Stelle gesamt	Bemerkung
Rathausverwaltung					
Hauptamt					
ATZ-Stelle: Vorzimmer Bürgermeister / Hauptamt	9a	**0,77**	0,23	1,00	Ersatzstelle Altersteilzeit Freistellungsphase, künftig wegfallend 2023/05
IT	9b	**1,00**		1,00	
Summe neue Stellen		**1,77**			

Informationen zu der vorgesehenen Verwendung der neuen Stellen sind diesem Beschlussvorschlag als **Anlage** beigefügt.

Hinweis zu den Auswirkungen von Altersteilzeit auf den Stellenplan

Für Personen, die sich in der Freistellungsphase der Altersteilzeit (ATZ) befinden, müssen im Stellenplan weiterhin Stellen vorhanden sein, auch wenn die Arbeitsleistung mit Beginn der Freistellungsphase entfällt und daher ggf. eine Nachbesetzung notwendig ist.

Im Stellenplan 2021 sind 0,77 Altersteilzeitstellen für eine Person in der Freistellungsphase (ab 2021/11) enthalten.
Mit Eintritt der Stelleninhaberin/des Stelleninhabers in den Ruhestand entfällt die ATZ-Stelle.

1.3 Unterjährige Veränderungen

Weggefallene Stellen

Folgende Stellen sind im Laufe des letzten Haushaltsjahres weggefallen bzw. der zukünftige Wegfall wurde festgelegt:

Bezeichnung	EG	Stelle	Erläuterung
Rathausverwaltung			
GIS-Administrator/in	9b	**- 1,00**	Erkenntnis aus Organisationsgutachten
Bauhof und Betriebe			
Wertstoffhof	2/3	**- 0,36**	MGR-Beschluss 15.10.2019 Betreibermodell Wertstoffhof
Mittags- und Hausaufgabenbetreuung			
Mittags- und Hausaufgabenbetreuung	S4	**- 0,21**	MGR-Beschluss 21.07.2020 Stundenreduzierung
Summe weggefallene Stellen		**-1,57**	

1.4 Bewertungsänderungen

Durch neue Aufgaben und eine zunehmende Komplexität bei laufenden Aufgaben verändern sich zum Teil die qualitativen Anforderungen an die Stelleninhaber/-innen.

Der Gesetzgeber sieht vor, dass die vermutlichen Stellenhebungen des kommenden Jahres innerhalb gewisser Toleranzen zu schätzen sind und diese Schätzungen in den Stellenplan über die Anzahl und Wertigkeit der Stellen eingehen soll.
Der Stellenplan stellt eben einen Plan dar, nicht aber eine Beschreibung des Ist-Zustandes.

Nach dem Grundsatz der Tarifautomatik richtet sich die Eingruppierung der Beschäftigten nach der auszuübenden Tätigkeit. Bei Erfüllung der entsprechenden tariflichen Tätigkeitsmerkmale ergibt sich die Eingruppierung als zwingende rechtliche Folge; der Beschäftigte besitzt einen gerichtlich durchsetzbaren Anspruch auf die richtige Eingruppierung.

Aufgrund der Neufassung der Entgeltordnung des TVöD für handwerkliche Berufe müssen alle Stellen in diesem Bereich in 2021 neu bewertet werden.

Es wurden daher, wie in den Vorjahren, Bewertungsänderungen nach Erfahrungswerten eingeplant:

Entgelt-gruppe	Vollzeitäquivalente Bewertungsänderung
EG 5	- 4,00
EG 6	+1,16
EG 7	- 0,77
EG 8	+ 2,41
EG 9a	+ 1,20

1.5 Personalhaushalt 2021

Die Veranschlagung von Personalausgaben erfolgt nach den im Haushaltsjahr voraussichtlich besetzten Stellen.
Bei der Planung werden alle besetzten Stellen mit den individuellen Auszahlungen je nach Besetzung und unbesetzte Stellen mit Jahresmittelbeträgen veranschlagt.
Die neuen Stellen werden so konkret wie möglich ab voraussichtlicher Wirksamkeit im Personalhaushalt finanziell abgebildet.

Personalausgaben sind insbesondere die Entgelt- und Besoldungsausgaben, Arbeitgeberbeiträge zur Sozial- und Zusatzversicherung und zum Versorgungsverband sowie Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeiten.

Insgesamt ergibt sich ein Ansatz für 2021 in Höhe von **7.924.500 €**.
Dies stellt gegenüber dem Ansatz 2020 eine Mehrung von 235.100 € dar.

Folgende Tarif- und Besoldungserhöhungen wurden berücksichtigt:
- TVöD: + 1,40 % (mind. 50 € brutto) zum 01.04.2021
- Beamtenbesoldung: + 1,40 % zum 01.01.2021

Diese Erhöhungen haben an den Personalausgaben einen Anteil von ca. 46.000 €.

Die neuen Stellen im Stellenplan 2021 haben an dem Ansatz einen Anteil von ca. 110.000 €.

Weitere Mehrkosten werden versursacht durch:

- automatische Stufenerhöhungen durch Erreichen der Stufenlaufzeit 48.000 €
- eingeplante Bewertungsänderungen 40.000 €

Tatsächlich wurden im Jahr 2020 ca. 7.250.000 € an Personalkosten ausgegeben.
Die Einsparungen beruhen insbesondere auf verzögerten bzw. bisher noch nicht vollzogenen Neueinstellungen bzw. Ersatzeinstellungen aufgrund des angespannten Arbeitsmarktes sowie auf Wegfällen von Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall.

Aufgrund der bestehenden Personalzuweisung zum KUMS erfolgt über die Verwaltungskostenpauschale eine Erstattung von Personalausgaben an den Markt in Höhe von ca. 120.000 €.

Im nachfolgenden Diagramm wird die Entwicklung der Personalausgaben in den letzten Jahren dargestellt.

Zusätzlich zu den direkten Personalausgaben werden im Diagramm neben den direkten Personalausgaben im Deckungskreis 40 erstmals auch die Sachkosten im Personalbereich (externen Personalkosten) ausgewiesen.
Hierzu zählen Kosten für Zeitarbeitskräfte und sonstige, nicht direkt beschäftigte Unterstützungskräfte, Organisationsberatungen sowie die Fort- und Ausbildungskosten.
In Summe ist für diese Ausgaben in 2021 ein Betrag von **366.200 €** vorgesehen.

Im nachfolgenden Diagramm sind diese Kosten orange dargestellt.

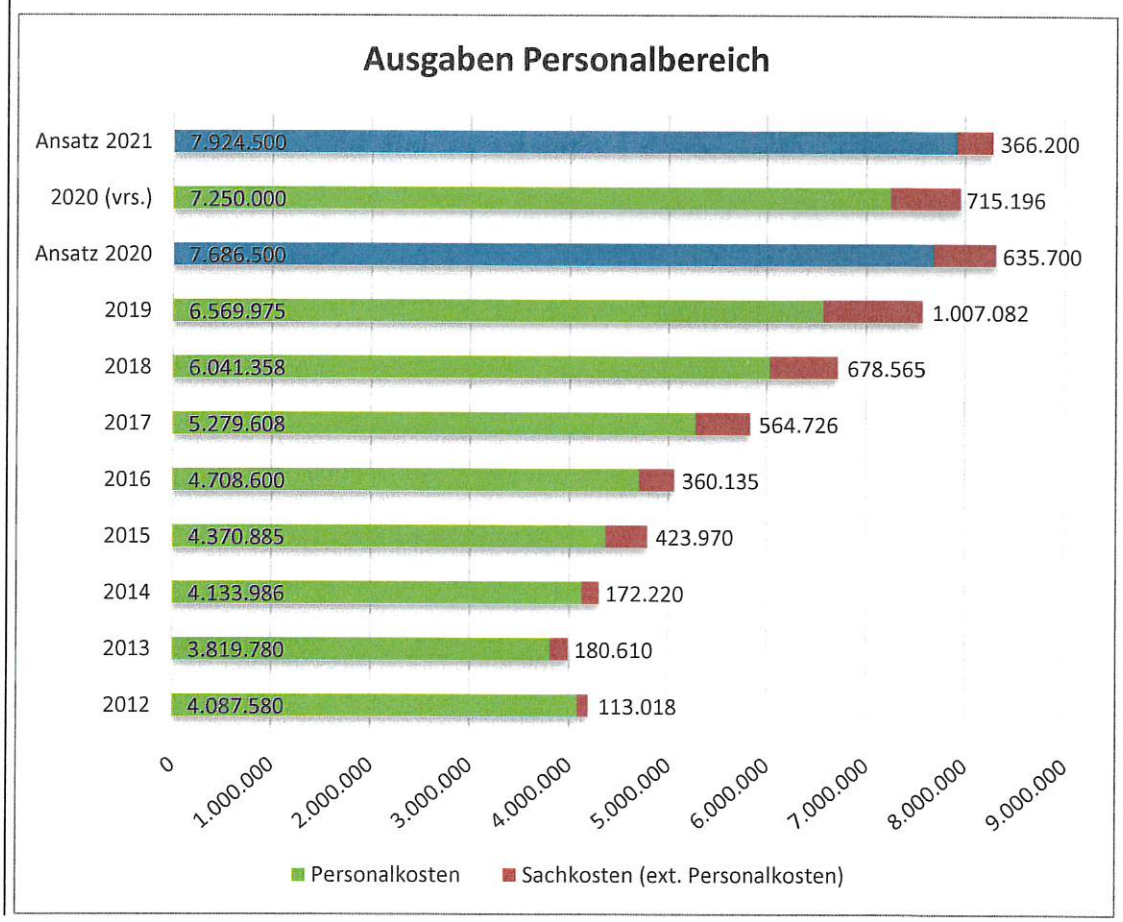

Der Stellenplan ist Teil des Haushaltsplans 2021 und liegt dem Gremium vor.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, dem Empfehlungsbeschluss des Finanzausschusses vom 08.12.2020 zu folgen und den Stellenplan wie vorgeschlagen zu beschließen.

Abstimmung:

Anwesend:	25
Für den Beschlussvorschlag:	25
Gegen den Beschlussvorschlag:	0

10 **Haushalt 2021 - Haushaltsplan und Haushaltssatzung**
Empfehlungsbeschluss Finanzausschuss vom 28.01.2021
Beratung und Beschlussfassung

Sachvortrag:

Der Bürgermeister und der Kämmerer erläutern, dass in den Sitzungen des Finanzausschusses vom 26.11.2020, 08.12.2020 und vom 28.01.2021 der Entwurf des Haushaltsplans und der Haushaltssatzung beraten wurde und ein einstimmiger Empfehlungsbeschluss für den Marktgemeinderat gefasst werden konnte.

Haushaltsplan 2021

Der Kämmerer erläutert den vorliegenden Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans vom 18.01.2021. Dieser schließt in Einnahmen und Ausgaben wie folgt ab:

36.100.000 EUR im Verwaltungshaushalt
36.537.100 EUR im Vermögenshaushalt
72.637.100 EUR im Gesamthaushalt

Der Haushaltsplan liegt dem Gremium vor.

Haushaltssatzung 2021

Die Satzung für das Haushaltsjahr 2021 stellt sich wie folgt dar:

Haushaltssatzung
des Marktes Markt Schwaben

(Landkreis Ebersberg) für das Haushaltsjahr 2021. Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Markt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 36.100.000 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 36.537.100 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 17.058.800 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden i.H.v. 69.410.000 € festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

		Hebesatz in %
1.	Grundsteuer	
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	400
	b) für die Grundstücke (B)	400
2.	Gewerbesteuer	360

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 2.500.000,00 EUR festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

<u>Ergänzung zum Sachvortrag:</u>

Die Kämmerei erläutert ergänzend, dass es sich beim Haushalt 2021 um den Haushalt mit dem bisher höchsten Finanzvolumen des Marktes Markt Schwaben handelt. Die eingestellten Mittel im Vermögenshaushalt werden vornehmlich für den Hochwasserschutz des Hennigbachs und den Neubau der Grund- und Mittelschule verwendet.

Die Mittelanmeldungen für den Haushalt sind nach dem Vorsichtsprinzip erfolgt. Aufgrund der derzeit günstigen Ausschreibungssituation sind grundsätzlich weitere Kostenminderungen zu erwarten, was zur Folge haben könnte, dass nicht die gesamten geplanten Kosten für den

Schulneubau in 2021 aktiviert werden. Diese Minderungen könnten einen etwaigen Negativbescheid der Stabilisierungshilfe kompensieren und ggf. geplante Darlehensaufnahmen reduzieren.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, dem Empfehlungsbeschluss des Finanzausschusses vom 28.01.2021 zu folgen und die Haushaltssatzung 2021 sowie den Haushalt 2021 i.H.v. 72.637.100 € wie vorgeschlagen zu beschließen.

Abstimmung:

Anwesend:	25
Für den Beschlussvorschlag:	25
Gegen den Beschlussvorschlag:	0

11 **Haushalt 2021 – Finanzplan 2020 - 2024**
Empfehlungsbeschluss Finanzausschuss vom 28.01.2021
Beratung und Beschlussfassung
und Beschlussfassung

Sachvortrag:

Der Bürgermeister und der Kämmerer erläutern, dass in den Sitzungen des Finanzausschusses vom 26.11.2020, 08.12.2020 und vom 28.01.2021 der Entwurf des Finanzplans 2020 – 2024 beraten wurde und ein einstimmiger Empfehlungsbeschluss für den Marktgemeinderat gefasst werden konnte.

Der Kämmerer erläutert den vorliegenden Entwurf des Finanzplans vom 18.01.2021.
Die Finanzplanung schließt mit folgenden Summen ab:

2020	63.378.800 €
2021	72.637.100 €
2022	73.130.900 €
2023	51.520.300 €
2024	44.995.700 €

Der Finanzplan ist Teil des Haushaltes und liegt dem Gremium vor.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, dem Empfehlungsbeschluss des Finanzausschusses vom 28.01.2021 zu folgen und den Finanzplan 2020 – 2024 wie vorgeschlagen zu beschließen.

Abstimmung:

Anwesend:	25
Für den Beschlussvorschlag:	25
Gegen den Beschlussvorschlag:	0

12 **Antrag der SPD – Tempo 30 im Ortszentrum**
Sachstandsinformation

Sachvortrag:

Die SPD-Fraktion hat mit Schreiben vom 04.12.2020 einen Antrag auf die Einführung von Tempo 30 im Ortszentrum gestellt.

Im speziellen wird um die Einführung von Tempo 30 in folgenden Straßen gebeten:

- Ebersberger Straße, ab der Fußgängerampel an der Esso Tankstelle
- Erdinger Straße, ab der Fußgängerampel am Friedhof
- Herzog-Ludwig-Straße, ab dem AWO-Kinderhaus Villa Drachenstein

Bei den genannten Straßen handelt es sich ausschließlich um Staatsstraßen, die Zuständigkeit hierfür liegt beim Landratsamt Ebersberg. In diesem Fall hat die SPD Fraktion in ihrem Antrag darauf hingewiesen, dass eine Vereinbarung o. ä. mit dem Straßenbaulastträger geschlossen werden muss.

Die Verwaltung hat Kontakt zum Landratsamt aufgenommen um eine Stellungnahme des Landratsamtes zu diesem Thema zu erhalten. Über den Antrag soll im UVSK am 25.03.2021 beraten und beschlossen werden.

13 **Informationen, Bekanntgaben und Anfragen**

a) Bürgermeister Michael Stolze informiert:
- Eröffnung Kunstpfad am kommenden Samstag um 14 Uhr
- Das neue Konzept des Theatervereines wird Gegenstand in der nächsten Sitzung des UVSK sein.
- Die DB hat zwischenzeitlich auf den gemeindlichen Fragenkatalog rückgeantwortet.
- Das alte Tanklöschfahrzeug geht am kommenden Samstag um 13 Uhr auf seinen neuen Bestimmungsweg nach Beirut.

b) Anfrage von Herrn Delonge:

Vor einigen Tagen wurde an Haushalte in Markt Schwaben ein Flugblatt verteilt, in dem die rechtliche Absicherung von Beschlüssen in Frage gestellt wird, die im Sonderausschuss erfolgt sind. Er bittet hierzu um rechtliche Stellungnahme. Hauptamtsleiter Rester erklärt, dass der Sonderausschuss nach geltendem Recht als beschließender Ausschuss („verkleinertes Spiegelbild des Marktgemeinderates") gebildet wurde. Gewisse Angelegenheiten (z. B. Satzungen/Verordnungen) kann der Sonderausschuss nicht beschließen. 1/3 der Ausschussmitglieder bzw. 1/6 der MGR-Mitglieder könnten zudem jeden Beschluss des Sonderausschusses durch den MGR „nachprüfen" lassen. Dies sei jedoch bislang nicht geschehen. An der Rechtmäßigkeit der Beschlüsse des Sonderausschusses bestehen aus seiner Sicht keine Zweifel.